Dr. Detlef Georgia Schulze

Berlin, den 29.04.2024

An das
Amtsgericht Tiergarten
Turmstraße 91

10559 Berlin

In der eventuellen Strafsache gegen

Detlef Georgia Schulze

,

zu eventuellem, unbekannten Aktenzeichen

wird, für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft die richterliche Genehmigung für Ermittlungsmaßnahmen, die der richterlichen Genehmigung bedürfen, beantragen solle, hiesigerseits beantragt

die staatsanwaltschaftlichen Anträge *abzulehnen*,

da kein Anfangsverdacht einer Straftat gegeben ist.

A. Sachverhalt

I. Aussage des/der Unterzeichnenden vor dem Landgericht Karlsruhe

1. Der/die Unterzeichnende hat am Dienstag, den 23.04.2024 in der Strafsache gegen Kienert vor dem Landgericht Karlsruhe (Aktenzeichen: 5 KLs 540 Js 44796/22) sinngemäß ausgesagt:

> „**1.** Mit der Software HTTrack ist es möglich, komplette Websites (auch fremde Websites) auf den eigenen Rechner herunter zu laden. Diese Daten können anschließend bzw. später verwendet werden, um sie erneut ins internet stellen […]. (Siehe zu der Software meinen Bericht in der *jungen Welt* vom 27.12.2023.)
> **2.** Ich kannte die Software HTTrack schon 2017.
> **3.** Ich hatte am 17.08.2017 früh von dem [linksunten-]Verbot mitbekommen.
> **4.** Ich hatte also das nötige Wissen und auch freie Zeit, um mir die Daten noch am Vormittag / Mittag des 25.08.2017, solange sie noch online waren, zu

besorgen.
5. Ich hatte auch ein politisches Interesse an den Daten / Inhalten und deren öffentlicher Zugänglichkeit.“

Dazu, ob der/die Unterzeichnende „nicht nur das Archiv [von linksunten.indymedia] namentlich gespiegelt ha[t] (siehe dazu nd-aktuell.de vom 24.04.2024), sondern auch schon anonym für die Veröffentlichung des Archivs verantwortlich war,“ hat der/die Unterzeichenende „die Aussage verweigert“[1].

2. Zum Anlaß und Hintergrund der Aussage mögen die Akten des Landgerichts Karlsruhe zur Strafsache gegen Kienert beigezogen werden; zu dem dortigen Verfahren siehe außerdem z.B. den Artikel des/der Unterzeichnenden

Schwimmen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und dem Oberlandesgericht Stuttgart die Felle weg?
Gespräch mit Prof. Wählisch v. d. TU Dresden über informatische Probleme des Falls linksunten.indymedia u.a. Neuigkeiten[2].

Zum weiteren Hintergrund und letztlichen Anlaß des Strafverfahrens gegen Herrn Kienert gehört die – am 25.08.2017 bekannt gemachte – Verfügung des Bundesinnenministerium vom 14.08.2017 zum Aktenzeichen ÖSII3-20106/2#9 (BAnz AT 25.08.2017 B1). Dazu ergingen am 29.01.2020 Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zu den Aktenzeichen 6 A 1.19 (https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0) usw.

3. Im Rahmen journalistischer Recherchen zur Strafsache gegen Kienert wurde dem/der Unterzeichnenden aus einer Quelle, zu deren Identität hier die Angabe *verweigert* wird (vgl. § 53 StPO), bekannt, daß die Aussage des/der Unterzeichnenden (siehe oben A. I. 1.) von Seiten des Gerichts in der Strafsache gegen Kienert am folgenden Verhandlungstag als „reine Selbstbelastung wegen Verzichts auf Zeugenbeistand“ bezeichnet worden sei.

4. a) Dies wird zum Anlaß genommen, die hiesige Schutzschrift einzureichen.

---

1 https://blogs.taz.de/theorie-praxis/haelt-nicht-einmal-mehr-die-polizei-der-staatsanwaltschaft-karlsruhe-die-stange/.

2 https://blogs.taz.de/theorie-praxis/schwimmen-der-staatsanwaltschaft-karlsruhe-und-dem-oberlandesgericht-stuttgart-die-felle-weg/.

b) An der gemachten Aussagen gibt es allerdings *weder* etwas zu widerrufen *noch* etwas zu relativieren.

c) Bereits am 25.01.2024 hatte der/die Unterzeichnende in der Strafsache gegen Kienert vor dem Landeskriminalamt Berlin sinngemäß ausgesagt (es wird im folgenden aus einer Mitteilung zitiert, die der/die Unterzeichenende am 27.01.2024 persönlich bekannten journalistischen Kollegen, die ebenfalls in Berlin wohnen, machte):

> „Ich wurde zu allen [von mir in meinem Artikel in der *jungen Welt* vom 27.12.2023[3] aufgezeigten] drei Möglichkeiten[4] gefragt, ob ich Leute kenne, die die Möglichkeiten genutzt haben. Das habe ich zu allen drei Möglichkeiten in Bezug auf andere Leute verneint.
>
> - In Bezug auf HTTrack habe ich gesagt, daß ich dazu, ob ich (!) diese Möglichkeit für den hier in Rede stehenden Zweck genutzt habe, nichts sagen möchte.
> - In Bezug auf auf die zweite Variante (‚So könnten die Daten regelmäßig automatisch einer Person (zum Beispiel im Ausland) zur Verfügung gestellt worden sein‘) habe ich einen Einschub im Konjunktiv gemacht, ‚Zum Beispiel könnte ich eine solche Person gewesen sein.‘“

Auch davon gibt es *nichts* zurückzunehmen; und auch daran gibt es *nichts* zu relativieren.

5. a) Der/die Unterzeichnende wurde sowohl im Januar vom LKA als auch jetzt vom LG Karlsruhe gefragt, ob er/sie Angaben dazu machen könne, warum für das Archiv von linksunten.indymedia zunächst (nur) die Adresse linksunten.**archive**.indymedia.org genutzt wurde, seit April 2020 aber auch die Adresse linksunten.indymedia.org.
Die Antwort des/der Unterzeichnenden lautete sinngemäß jeweils, dazu keine Angaben machen zu können; er/sie könne nur vermuten, daß es längere Zeit dauerte, die Adresse linksunten.indymedia.org zugeteilt zu bekommen, die bis 2017 für den laufenden Betrieb von linksunten.indymedia genutzt worden war.

b) Ohne dies explizit zu sagen, implizierte diese Aussage auch auch die Aussage, *nicht* selbst seit April 2020 NutzerIn der Adresse linksunten.indymedia.org zu sein. Hätte

---

3 https://www.jungewelt.de/artikel/465922.repression-gegen-alternativmedien-gerichtsbeschlüsse-ohne-grundlage.html.

4 Es ging dort um Möglichkeiten an die Daten zu gelangen, die erforderlich waren, um im Januar 2020 das Archiv der Webseite linksunten.indymedia veröffentlichen.

der/die Unterzeichnende diese Möglichkeit offenlassen wollen, so hätte er/sie auch zu dieser Frage die Aussage verweigert.

c) Es blieb also ausschließlich die Möglichkeit offen, daß der/die Unterzeichenden das linksunten-Archiv *Mitte* Januar 2020 – also vor den oben genannten Entscheidungen des BVerwG – unter der Adresse linksunten.**archive**.indymedia.org veröffentlicht hat.

d) Seit der dortigen Veröffentlichung stehen die fraglichen Daten allen Internet-NutzerInnen kostenlos zur Verfügung. Es kommen also **beliebige** Personen dafür in Betracht, diese Daten seit April 2020 unter der Adresse linksunten.indymedia.org zu nutzen.
Keinesfalls ist notwendig, daß die Nutzung der zuletzt genannten Adresse erneut durch den alten (2017 verbotenen) BetreiberInnenkreis von linksunten.indymedia erfolgte.

II. Ohne Verein kein Vereinsmitgliedschaft, kein Vereinszusammenhalt, keine Vereinsunterstützung, keine Vereinskennzeichen usw.

1. Bereits im Januar 2020 hatte der/die Unterzeichnende

- auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 19.06.2018 zum Az. 1 S 2071/17[5] hingewiesen[6], wo es bei Tz. 10 u.a. heißt:

  > „Keinen Erfolg hat der Antragsgegner mit seinem Einwand, ‚die Plattform linksunten.indymedia‘ unterfalle nicht dem Vereinsgesetz. Sofern der Antragsgegner mit dieser Bezeichnung ausdrücken möchte, es sei die vormals unter der URL ‚http://linksunten.indymedia.org‘ erreichbare Internetpräsenz verboten worden, nimmt er den Inhalt der Verbotsverfügung nicht hinreichend zur Kenntnis. Verboten wurde seitens des Bundesministeriums des Innern der ‚Verein ›linksunten.indymedia‹‘, mithin eine Vereinigung von Personen zu einem bestimmten Zweck.“ (Hv. hinzugefügt)

  und

- selbst folgende (Rechts)Auffassung bekundete:

  „**a)** Das Bundesinnenministerium beansprucht,

5 https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001350937.

6 http://www.trend.infopartisan.net/trd0220/Brief_an_LMA_o_adress_fuer%202-2020.pdf, S. 2.

den ‚Verein ›linksunten.indymedia‹' verboten zu haben. Einen Verein diesen Namens gab es aber nie und gibt es auch heute nicht. Eine internet-Plattform ist *kein* Verein, sondern ein Telemedium; und der Personenkreis, der dieses Telemedium anbot, hieß IMC linksunten[7] – auch dieses (das Independent Media Centre linksunten) scheint es nicht mehr zu geben (jedenfalls scheint es nicht mehr aktiv zu sein); und ich gehörte nie dazu.
Es ist also unmöglich, sich in einem ‚Verein ›linksunten.indymedia‹' mitgliedschaftlich zu betätigen oder dessen ‚organisatorischen Zusammenhalt' aufrechtzuerhalten. Der ‚Verein ›linksunten.indymedia‹' ist ein *Phantom*; das Verbot des ‚Verein ›linksunten.indymedia‹' ein Phantom-Verbot!
b) Das entsprechende gilt für den Straftatbestand der Unterstützung: Unterstützt werden kann nur ein existierender Verein. Ein ‚Verein ›linksunten.indymedia‹' existiert aber nicht und existierte nie – also kann er auch nicht unterstützt werden.
c) Schließlich das gleiche in Bezug auf die Kennzeichenverwendung: Etwas kann jedenfalls nur dann Kennzeichen *eines Vereins* sein, wenn dieser Verein existiert oder existierte. Ein ‚Verein ›linksunten.indymedia‹' existierte aber nie – und existiert auch heute nicht. Also kann das in der *linksunten*-Verbotsverfügung Abgebildete (es handelt sich in Wirklichkeit um das Logo der internet-Plattform) kein *Vereins*kennzeichen sein."

Das Vorstehende gilt sowohl in Bezug auf § 20 I 1 Nr. 1 (mitgliedschaftliche Betätigung[8]), Nr. 3 (Unterstützung) und Nr. 5 (Kennzeichenverwendung) VereinsG als auch in Bezug auf § 85 II 1. Alt. („als Mitglied betätigt"[9]) und 2. Alt. (Unterstützung) StGB sowie § 86a StGB (Kennzeichenverwendung): *Ohne Verein kein Vereinsmitgliedschaft, kein Vereinszusammenhalt, keine Vereinsunterstützung, keine Vereinskennzeichen sowie Vereins-RädelsführerInnen und -Hinterleute.* Binse.

---

7 Das Bundesinnenministerium selbst spricht in seiner Verbotsverfügung auf S. 11 und 47 von einem „offizielle[n] ‚linksunten.indymedia'-Media-Account ‚IMC linksunten'". Das kann ja wohl nur heißen, daß auch dem BMI *klar ist*, daß die InhaberInnen dieses Accounts nicht – wie das Medium „linksunten.indymedia" (das soll aber der Name des verbotenen ‚Vereins' gewesen sein!), sondern vielmehr „IMC linksunten" hießen, wobei „IMC" für „Independent Media Centre" steht.
Also:

- Das Medium hieß „linksunten.indymedia" – und Medien sind definitiv *keine* Vereine.
- Der HerausgeberInnen-Kreis hieß dagegen „IMC linksunten" (und nicht ebenfalls „linksunten.indymedia") – und war vermutlich außerdem auch gar nicht vereinsförmig organisiert (§ 2 Abs. 1 VereinsG: „Verein" = „Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen", die sich „einer organisierten Willensbildung unterworfen hat" – ‚Unterwerfung' das hört sich nicht so richtig autonom-linksradikal an…).

8 entsprechend auch: Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts.

9 entsprechend auch wiederum: Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts sowie in Absatz 1 in Bezug auf Hinterleute und RädelsführerInnen.

2. Diese Rechtsauffassung bekräftigte der/die Unterzeichnende aufgrund des öffentlichen Bekanntwerdens des Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Fabian Kienert (Radio Dreyeckland, Freiburg):

> „Wenn ‚Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids […] **nicht** das Verbot des unter der Internetadresse ›http://linksunten.indymedia.org‹ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals' ist [https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0, Textziffer 33], dann kann doch wohl das Verlinken des Archivs dieser Webseite keine Straftat sein, oder? [13[10]]
> Das Vorstehende (‚keine Straftat') war im übrigen schon 2020 meine Überzeugung, als ich selbst das Archiv von linksunten nicht nur verlinkte, sondern sogar spiegelte".
> (https://blogs.taz.de/theorie-praxis/zwei-fragen-an-das-amtsgericht-karlsruhe/; Hv. hinzugefügt)

III. Ergänzende Aussage

1. Zusätzlich zu dem bisher schon Ausgesagten sei das Folgende ausgesagt:

> „**1.** Unabhängig von der Frage, ob ich für die ursprüngliche Veröffentlichung des Archivs verantwortlich bin, habe ich *jedenfalls* keinerlei Zahlungen im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung geleistet.
> **2.** Unabhängig von der Frage, ob ich für die ursprüngliche Veröffentlichung des Archivs verantwortlich bin, habe ich ***jedenfalls*** **nach** dem 29.01.2020 *keine* Arbeiten an dem Archiv unter der Adresse https://linksunten.archive.indymedia.org/ vorgenommen.
> **3.** Sehr wohl habe ich aber Zahlungen für meine *Spiegelung* dieses Archivs[11] vorgenommen; und vielleicht habe ich an dieser Spiegelung auch noch ein paar Tage oder Wochen (aber nicht länger) nach dem 29.01.2020 noch Arbeiten vorgenommen. Diesbezüglich habe ich keine genaue Erinnerung mehr.
> **4.** Ich habe zu keinem Zeitpunkt im Auftrag des alten BetreiberInnenkreises von linksunten.indymedia

---

10 In der dortigen FN 13 hieß es: „‚Zweifelsohne hat ein […] – mit Vermögensbeschlagnahme verbundenes – Vereinsverbot zur Folge, daß der verbotene Verein rechtlich (und im Falle der erfolgreichen Auflösung: auch faktisch) nicht mehr als Medien-Herausgeber auftreten kann und daß die bisherigen Produktionsmittel des Mediums nicht mehr zu Verfügung stehen. Aber der Wortlaut von Art. 9 II GG und § 3 VereinsG gibt *nichts* für ein Verbot der – bis dahin vom verbotenen Verein herausgegebenen – *Medien* her' (s. meinen Antrag an das BMI: https://web.archive.org/web/20200320103618/http://links-wieder-oben-auf.net/wp-content/uploads/2020/01/Bf_11_Antrag_ans_BMI__FIN.pdf, S. 14 – wird dort auf den folgenden Seiten genauer ausgeführt)."

11 Diese Spiegelung nahm ich unter folgender Adresse vor: http://www.links-wieder-oben-auf.net/archiv/index.html; vgl. https://web.archive.org/web/20200317101152/http://www.links-wieder-oben-auf.net/archiv/index.html.

oder sonst irgendeines vereinsrechtlich verbotenen Vereins gehandelt.“

2. Auch das Bundesverwaltungsgericht ging jedenfalls 2019/20 davon aus, daß der/die Unterzeichnende *nicht* Mitglied des 2017 verbotenen Vereins sei:

- Beschluß vom 23.10.2023 zum Az. 6 PKH 4.19 (https://www.bverwg.de/de/231019B6PKH4.19.0), Tz. 5: „der Antragsteller als Nichtmitglied“).

- Beschluß vom 13.11.2019 zum Az. 6 PKH 5.19[12], Tz. 2 („Als Nichtmitglied ist der Antragsteller“)

- Beschluß vom 13.05.2020 zum Az. 6 PKH 6.19 (https://www.bverwg.de/de/130520B6PKH6.19.0), Tz. 7: „Als Nichtmitglied des verbotenen Vereins ist der Antragsteller“).

IV. Etwaige Kosten für das Hosting des Archivs

1. Der/die Unterzeichnende war am 25.01.2024 bei der Vernehmung im LKA Berlin auch nach etwaigen Kosten für das Hosting des Archivs gefragt worden.

Der die Unterzeichnende sagte in dem Zusammenhang unter anderem, daß – angesichts der vom OLG Stuttgart angesprochenen Spendensammlung für Tachanka[13] – vermutet werden könne, daß *vielleicht* Tachanka das Hosting für das Archiv macht; daß in dem Zusammenhang aber – im Gegensatz zu der Schlußfolgerung des OLG aus der Spendensammlung – zweierlei wichtig sei:

- Auch das BMI hatte Tachanka schon 2017 in seiner Verbotsverfügung erwähnt und war davon ausgegangen, daß Tachanka und der linksunten-BetreiberInnenkreis zwei *unterschiedliche* Gruppen / Entitäten seien.[14] [Spenden für Tachanka sind also keine Spenden für den alten BetreiberInnenkreis.]

---

12 Der Beschluß scheint nicht online veröffentlicht zu sein.

13 Der OLG führte in seinem Beschluß vom 12.06.2023 zum Aktenzeichen 2 Ws 2/23 (https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001546409) bei Tz. 35 aus: „Der genannte Hinweis [im hier interessierenden Artikel von Fabian Kienert] auf die Archivseite ist ein Hyperlink, also ein elektronischer Querverweis, bei dessen Anklicken die genannte Website geöffnet wird, wobei die Startseite mit der Überschrift ‚l[inksunten] Archiv‘ in roter Farbe neben dem Vereinslogo erscheint und verschiedene Rubriken angezeigt werden, u.a. die Rubrik ‚Spenden‘ mit näheren Hinweisen. In der Rubrik ‚l[linksunten]‘ befindet sich beispielsweise der am 06.02.2013 verfasste Artikel ‚In[indymedia] l[inksunten] kämpferisch und lebendig‘, der am Ende um Spenden für die Finanzierung des Internetportals bittet.“

14 Siehe Seite 9 der mit einer Begründung versehenen Verbotsverfügung: An Tachanka spenden, „da linksunten.indymedia über kein eigenes Bankkonto verfüge“.

- Dem/der Unterzeichnende erscheine wahrscheinlich, daß sich Tachanka auf verschiedene Weisen (z.B. diese Spenden) finanziert und daß sie mit diesen Einnahmen technische Hilfe für bestimmte Projekte leisten, aber sicherlich keine Rechnungen an die unterstützten Projekte schicken.
  In diesem Kontext kann der/die Unterzeichnende vollständig das unterschreiben, was laut der Webseite *Soliwelle Dreyeckland* ein Freiburger Polizeibeamter in der mündlichen Verhandlung gegen Fabian Kienert gesagt haben soll: „Er gehe aufgrund des in der Szene üblichen Antikapitalismus (anders als das OLG) nicht davon aus, dass der Betrieb der Website relevante Kosten verursache.“[15]
  Technische Infrastrukturen der linksradikalen Szene werden einzelnen politischen Initiativen im Bedarfsfalle nicht nach Zahlungsfähigkeit, sondern nach politischen Kriterien zur Verfügung gestellt (oder verweigert).

Wäre der/die Unterzeichenende auch vor dem Landgericht Karlsruhe nach den etwaigen Kosten des Hostings für das Archiv von linksunten.indymedia gefragt worden, so hätte der/die Unterzeichnende auch dort das Vorstehende ausgesagt.

2. Ergänzend ist noch auf folgendes hinzuweisen:

a) In dem Beschluß des OLG Stuttgart zur Eröffnung des strafrechtlichen Hauptverfahrens gegen Herrn Kienert wurde auf zwei Texte hingewiesen (siehe FN 13):

- Zum einen auf den Text „Spenden“, der auf der Startseite des linksunten-Archivs verlinkt ist.[16]
- Zum anderen auf den „am 06.02.2013 verfasste[n] Artikel ‚In[ndymedia] l[inksunten] kämpferisch und lebendig‘, der am Ende um Spenden für die Finanzierung des Internetportals bittet.“

Der Text vom 06.02.20**13** ist aber – wie schon aus dem Datum ergibt – einer der bloß dokumentierten, *historischen*[17] Texte. Aus diesem alten Spendenaufruf folgt also

15 https://rdlsoli.noblogs.org/post/2024/04/28/prozessbericht-tag-3/.

16 „die Startseite mit der Überschrift ‚I. Archiv‘ in roter Farbe neben dem Vereinslogo erscheint und verschiedene Rubriken angezeigt werden, u.a. die Rubrik ‚Spenden‘ mit näheren Hinweisen“

17 Siehe Speicherung vom 31.10.2015: https://web.archive.org/web/20151031183210/https://linksunten.indymedia.org/node/77751.

absolut überhaupt nichts für die Frage, ob 20**20** ff. Spenden für den 2017 verbotenen Verein gesammelt worden seien und dies wiederum ein Indiz dafür ist, daß der Verein weiterhin existiere.
Der andere Text ist zwar nicht datiert, aber auch er *kann* einer der dokumentierten Texte sein, denn auch am Morgen des 25.08.2017 gab es im *header* der Startseite von linksunten.indymedia schon den Link zu einem „Spenden“-Aufruf[18]. Ob der damalige und der jetzige Text denselben Wortlaut hatten, ist dem/der Unterzeichnenden nicht bekannt.

b) Auf der Webseite von Tachanka heißt es zwar: „Tachanka is an idea. It's the idea of providing technical services to emancipatory projects and groups of political change.“[19] Außerdem gibt es dort eine Seite „services“;[20] dort heißt es: „Tachanka supports the Indymedia network by hosting some mirrors of different sites. This server also hosts some websites of individuals and small projects.“
Dem/der Unterzeichnenden war es aber nicht möglich dort eine Preisliste oder ähnliches zu finden; allerdings gibt es auch dort eine Seite „donate“[21].
Der/die Unterzeichnende geht daher davon aus, daß sich Tachanka aus Spenden finanziert und die erwähnten „services“ kostenlos nach *politischen* Kriterien zur Verfügung stellt.
Konkretes Wissen hat der/die Unterzeichnende darüber aber nicht; der vorstehende Satz ist vielmehr nur eine Textinterpretation, die zusätzlich auf langjährige politische Erfahrung in bloß lose organisierten linken Bewegungskontexten gestützt ist: Das Erfahrungswissen plausibilisiert die Ergebnisse der Textinterpretation.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die ursprüngliche Veröffentlichung des Archivs von linksunten.indymedia (im Januar 2020) stellt *jedenfalls dann* keine Straftat gemäß § 85 StGB und § 20 I 1 Nr. 1 VereinsG dar, wenn sie nicht durch den 2017 verbotenen Vereins erfolgte:

- § 85 StGB setzt – in allen Tatvarianten – einen bestandskräftig („unanfechtbar“) verbotenen Verein

18 https://cdn.prod.www.spiegel.de/images/620e1607-0001-0004-0000-000001180946_w960_r2.2091310751104567_fpx22.64_fpy50.webp.

19 https://tachanka.org/wiki/PublicAbout.

20 https://tachanka.org/wiki/PublicServices.

21 https://tachanka.org/wiki/PublicDonate.

voraus.[22] Daran fehlte es jedenfalls bis zum 29.01.2020.

- Für § 20 I 1 Nr. 1 VereinsG genügt zwar ein vollziehbar verbotener Verein aus. Erforderlich ist aber eine mitgliedschaftliche Betätigung; der Tatbestand kann also nicht von Außenstehenden verwirklicht werden.

2. Da der/die Unterzeichenende niemals Mitglied des 2017 verbotenen Vereins war und auch nicht im Auftrag des verbotenen Vereins gehandelt hat, kommt der/die Unterzeichnende in Bezug auf die ursprüngliche Archivveröffentlichung Mitte Januar also **als TäterIn einer Straftat nach § 85 StGB[23] bzw. § 20 I 1 Nr. 1 VereinsG** *nicht* in Betracht.
Die Frage, ob der verbotene Verein überhaupt jemals existierte (was nach hiesiger Ansicht zu verneinen ist) und auch im Januar 2020 existierte (was nach hiesiger Ansicht ebenfalls zu verneinen ist), muß also insoweit gar nicht erst untersucht werden.

3. Das Verbot von linksunten.indymedia wurde erst am 29.01.2020 bestandskräftig („unanfechtbar“). Damit scheiden sämtliche Straftaten nach § 85 bis 86a StGB in Bezug auf die ursprüngliche Archivveröffentlichung aus. Denn all diese Straftatbestände setzen – abgesehen von den Tatbeständen, die sich auf historische NS-Organisationen beziehen[24] – einen existierenden, unanfechtbar verbotenen Verein voraus.

4. Da der/die Unterzeichnende *jedenfalls* **nach** dem 29.01.2020 weder in finanzieller, noch in technischer noch in sonstiger Hinsicht an dem Betrieb der Adressen linksunten.indymedia.org und linksunten.**archive**.indymedia.org beteiligt war, kommt auch insoweit eine Strafbarkeit des/der Unterzeichnenden *nicht* in Betracht.

5. Etwaige Straftaten nach § 20 VereinsG sind verjährt. Der Strafrahmen in § 20 VereinsG beträgt „Freiheitsstrafe

---

22 Was die dortigen Tatvarianten anbelangt, die eine Mitgliedschaft in dem verbotenen Verein voraussetzen, so sind auch diese (wie auch § 20 I 1 Nr. 1 VereinsG) zusätzlich *deshalb* durch den/die Unterzeichnenden **nicht** verwirklicht, weil der/die Unterzeichnende niemals Mitglied des verbotenen Vereins war.

23 Eine Strafbarkeit nach § 85 StGB scheidet – wie gesagt – schon deshalb aus, weil Mitte Januar 2020 das 2017 verfügte Verbot *noch nicht bestandskräftig* war. Eine Strafbarkeit des/der Unterzeichnenden hinsichtlich der Tatvarianten des § 85 StGB, die eine Mitgliedschaft voraussetzen, scheidet darüber hinaus *mangels Mitgliedschaft* des/der Unterzeichnenden aus.

24 § 86 I Nr. 4 StGB: „Bestrebungen einer *ehemaligen* nationalsozialistischen Organisation“ (Hv. hinzugefügt); in Bezug auf die anderen Nummern muß es sich dagegen um gegenwärtig existierende Organisationen handelt.

bis zu einem Jahr oder […] Geldstrafe“. Für Straftaten mit einem Strafrahmen von bis einem Jahr beträgt die Verfolgungsfrist gem. § 78 III Nr. 5 StGB drei Jahre.
Alle Handlungen, die bis zum 29.01.2020 ausgeführten wurden, sind also unter dem Gesichtspunkt des § 20 VereinsG bereits verjährt.
Auch eine Verjährungsunterbrechung (gem. § 78c StGB) kommt in Bezug die ursprüngliche Archiveröffentlichung unter der Adresse linksunten.**archive**.indymedia.org – mangels rechtzeitig eingeleiteter Ermittlungsverfahren – nicht in Betracht.
Mit anderen Worten: Selbst wenn der/die Unterzeichnende Mitte Januar das linksunten-Archiv unter der Adresse linksunten.**archive**.indymedia.org veröffentlicht haben sollte und die Veröffentlichung eine Straftat dargestellt haben würde, so könnte er/sie *allein schon deshalb* wegen dieser Tat jetzt nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden, weil die Tat verjährt ist.
Die Straftaten des § 20 VereinsG sind Begehungsdelikte; keine Unterlassungsdelikte – es besteht keine Strafbarkeitsandrohung für das Unterlassen, den einmal eingetreten Taterfolg – hier: die Veröffentlichung – rückgängig zu machen; vgl. dazu den Beschluß des Landgerichts Berlin vom 18.03.2022 zum Aktenzeichen (KLs 502) 231 Js 3168 (5/19): Das Landgericht Berlin bejaht dort die Verjährung der dem/der hier Unterzeichnenden sowie den Herren Nowak und Schill vorgeworfenen Tat. Es handelte sich um die Veröffentlichung einer Protesterklärung gegen das linksunten-Verbot; diese Erklärung war auch noch am 18.03.2022 am Erstveröffentlichungsort online[25] und war von uns *nicht* widerrufen worden.

6. Was dagegen die von dem/der Unterzeichnenden unter der Adresse http://www.links-wieder-oben-auf.net/archiv/index.html vorgenommene *Spiegelung* des Archivs anbelangt, so ist klar, daß diese Tat *noch nicht* verjährt ist, denn der/die Unterzeichnende wurde über das diesbezüglich Ermittlungsverfahren mit Schreiben vom 12.04.2022 vom Landeskriminalamt Berlin informiert (Vorgangs-Nr. 220401-1220-360056).
Die dreijährige Verjährungsfrist wurde dadurch unterbrochen und neu in Gang gesetzt; es sind seitdem aber erst gut zwei Jahre vergangen.

25 Die für die Protesterklärung eingerichtete Website war auch am 25.03.2022 noch online: https://web.archive.org/web/20220325170857/http://systemcrashundtatbeilinksunten.blogsport.eu/. Blogsport stellte erst kurze Zeit später den Betrieb ein.

Zu ermitteln ergibt es in dieser Sache schon längst nichts mehr, denn der/die Unterzeichnende hat die Tat ja zugegeben – allerdings ist der/die Unterzeichnende weiterhin der Auffassung, daß die Tat keine Straftat ist; siehe dazu die Schreiben des/der Unterzeichnenden

- vom 28.01.2020 an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg
  und
- vom 03.05.2022 an das Landeskriminalamt.

7. Kommen wir nun noch mal auf die Archiv-Veröffentlichung von Mitte Januar 2020 zurück, von der zwar möglich ist, daß sie ebenfalls durch den/die Unterzeichnende erfolgte, zu der sich der/die Unterzeichnende aber – anders als zu der Spiegelung – jedenfalls nicht bekannte/bekennt.

Nehmen wir nun – *for the sake of argument* – an, diese Tat sei (entgegen oben dargelegter Auffassung) *noch nicht* verjährt: Bei der Veröffentlichung könnte es sich um Straftaten nach § 20 I Nr. 3 (Unterstützung) und 5 (Kennzeichenverwendung) VereinsG handeln.

a) Eine Unterstützung würde kumulativ zweierlei voraussetzen:

aa) Erste Voraussetzung: Der verbotene Verein existierte im Januar 2020. Dafür spricht nichts, wenn das Archiv nicht durch den verbotenen Verein, sondern durch irgendeine andere Person (z.B. den/die Unterzeichnenden) veröffentlicht wurde.

bb) Zweite Voraussetzung: Es wurde dem verbotenen Verein – durch die Archiv-Veröffentlichung – bei der Verbreitung eines *seiner* Propagandamittel geholfen und eine solche Propagandamittel-Verbreitung ist nicht nur im Rahmen des § 86 StGB, sondern auch als Unterstützung strafbar (gegen letzteres sprechen die gesetzliche Systematik und die Gesetzgebungsgeschichte; aber dies nur am Rande).
Jedenfalls ist das Archiv aber, wenn es durch andere als den verbotenen Verein betrieben wird und dadurch, daß es ein neues Vorwort hat, ein Propagandamittel des oder der <u>BetreiberInnen des Archivs</u> (und nicht des verbotenen Vereins).

> „Im vorliegenden Fall handelt es sich um die – mit einer Vorbemerkung versehene – Herausgabe

> fremder Texte. Deshalb stellt sich die Frage, worauf die Prüfung zu beziehen ist. Nach Ansicht des Senats kann es nur darauf ankommen, ob der Publizierende selbst (eindeutig) wirbt oder unterstützt, nicht auf die werbende oder unterstützende Wirkung der veröffentlichten fremden Texte als solcher (vgl. Rebmann, NStZ 1981, 461 f.; und Giehring, StV 1983, 309). Das folgt ohne weiteres daraus, daß Werben und Unterstützen zielgerichtete Tätigkeiten sind.“
> (Oberlandesgerichts Schleswig, Beschluß vom 30.10.1987 zum Az. 2 OJs 11/87; NStE Nr. 3 zu § 129a StGB)

Damit kann das Archiv aber allenfalls als Werbung für den verbotenen Verein strafbar sein; aber weder im § 20 VereinsG noch in den §§ 85 bis 86a StGB gibt es einen Werbungstatbestand.

Der Beschluß des OLG Schleswig enthält zwar mit der Formulierung „wirbt oder unterstützt“ eine begriffliche Unschärfe; aber diese war damals nachsehbar, da die §§ 129, 129a StGB sowohl einen Unterstützungs- als auch einen weiten Werbungstatbestand enthielten.
Diese Vermengung von Werbung und Unterstützung ist aber nicht mehr haltbar, seitdem der Werbungstatbestand in §§ 129, 129a StGB auf Werbung um Mitglieder und UnterstützerInnen eingeschränkt werden. Nunmehr muß der Unterstützungstatbestand (wie auch in § 85 StGB, § 20 VereinsG, wo der Werbungstatbestand schon 1968 ganz entfallen ist) eng und klar abgegrenzt von Sympathiewerbung interpretiert werden, wie der BGH entschieden hat:

> „*Der Gesetzgeber hat ausdrücklich alle Handlungen, die sich in einem Werben für die Ideologie und die Ziele einer terroristischen Vereinigung erschöpfen, aus der Strafbarkeit herausnehmen wollen*; das Werben um Mitglieder oder Unterstützer hat er nur noch für bestimmte besonders gefährliche terroristische Vereinigungen unter Strafe gestellt und es insoweit bei einem gegenüber dem Unterstützen niedrigeren Strafrahmen belassen. Es hieße, diesen im Gesetzeswortlaut und in der Gesetzessystematik objektivierten Willen des Gesetzgebers zu missachten, wollte man derartige Aktivitäten weiterhin als Unterstützen im Sinne des § 129a Abs. 5 Satz 1 StGB ansehen, weil ihnen die abstrakte Eignung zukommt, das Gefährdungspotential der beworbenen Vereinigung zu stärken.“
> (BGH HRRS 2007 Nr. 800 [Beschl. v. 16.05.2007 AK 6/07 und StB 3/07]; https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/07/ak-6-07.php, Textziffer 13)

Im Rahmen der §§ 20 VereinsG, 85 StGB ist dagegen *nicht einmal* Werbung um Mitglieder und UnterstützerInnen strafbar.
Das Vorwort des linksunten-Archivs ist aber *maximal* Sympathiewerbung (in Wirklichkeit: dokumentarisch-historisierend [„unsere Geschichte erzählen"; „unsere" bezieht sich nicht speziell auf den Verein, sondern allgemein auf die autonom-linksradikale „Bewegung", die in ihrer Diffusität *kein* Verein und auch *nicht* verboten ist]).

Das linksunten-Archiv stellt also keine Straftat dar.

b) Bleibt noch speziell die Frage der Kennzeichenverwendung.

Lassen wir der Einfachheit halber den Unterschied zwischen Kennzeichen des Vereins und Logo dessen Mediums beiseite, so besteht das angebliche Kennzeichen des Vereins nach Ansicht des BMI aus dem (((i)))-Symbol, das nicht spezifisch für linksunten, sondern für die indymedia-Domain steht, sowie der Zeichenfolge „linksunten.indymedia.org".

Das Logo des Archivs besteht zwar auch aus dem (((i)))-Symbol und außerdem aus der Zeichenfolge „linksunten Archiv". Dabei sind die beiden Wörter „linksunten" und Archiv (anders als im Fall des angeblichen Vereinskennzeichens) aber *nicht* durch einen Punkt *verbunden, sondern* durch ein Leerzeichen *getrennt*. Das Wort „Archiv" macht dabei inhaltlich den Unterschied zur alten *open posting*-Plattform im laufenden Betrieb deutlich; „Archiv" stellt – anders als „org" – auch keine *Top Level Domain* dar.
„linksunten.indymedia.org" war dreiteilig; „linksunten Archiv" ist dagegen zweiteilig. Weder sind beide Zeichenfolgen identisch; noch sind sie zum Verwechseln ähnlich (vgl. § 9 II 2 VereinsG).

Außerdem ist – aus verfassungsrechtlichen Gründen – auch im Rahmen des § 20 I Nr. 5 VereinsG die sog. Sozialadäquanzklausel des § 86 IV StGB i.V.m. § 86 III StGB zu beachten. Ein Archiv bzw. eine Dokumentation fällt zweifelsohne unter „Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnliche Zwecken". Ein Gesetz, das eine Dokumentation unter Strafandrohung stellen würde, wäre kein „allgemeines" Gesetze im Sinne des § 5 II GG und auch nicht mit der – unbeschrankten – Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 III GG ver-

einbar.

8. Da es sich um eine historisierende Dokumentation handelt, kommt auch ein Zueigenmachen von etwaigen Straftaten nach § 111 StGB usw. nicht Betracht.

9. Ergo: Die Archiv-Veröffentlichung ist – sofern sie nicht gerade durch den verbotenen Verein, sondern z.B. von dem/der Unterzeichnenden erfolgt sein sollte – *vollständig legal*. Die Sorge des Landesgerichts Karlsruhe um die ohne Beistand/Beständin erschienene ZeugIn ist zwar nett, aber überflüssig.

Dieser Schriftsatz wird auch dem Landgericht Karlsruhe zur Kenntnis gegeben. Der Begleit-Schriftsatz für das Landgericht Karlsruhe wird wiederum hier beigefügt.